

Die Stadt Schongau erlässt aufgrund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

Die Stadt Schongau ist Trägerin folgender Kindertageseinrichtungen (Art. 3 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz BayKiBiG):

- a) Kindergarten und Kinderkrippe in der Bahnhofstraße 36
- b) Kindergarten in der Wilhelm-Köhler-Straße 4 mit Außenstelle Benefiziumstraße 34
- c) Kindergarten in der Thanellerstraße 4

Sie werden als öffentliche Einrichtungen im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben. Die Kindertageseinrichtungen sind ein Angebot der Tagesbetreuung nach dem BayKiBiG.

§ 2

Aufgabe und Verwaltung der Kindergärten

(1) Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem BayKiBiG in seiner jeweils gültigen Fassung und den hierzu erlassenen Verordnungen.

(2) Der Kindergarten an der Wilhelm-Köhler-Straße wird zur Integration von Kindern mit Behinderung als teilstationäre Einrichtung und im Kindergarten an der Bahnhofstraße 36 wird eine Krippengruppe betrieben.

(3) Die Kindertageseinrichtungen müssen gemäß Art. 14 BayKiBiG für jede Einrichtung einen Elternbeirat bilden, der in wesentlichen Angelegenheiten der Einrichtung mitwirken soll.

(4) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Kindergärten obliegen der Stadtverwaltung (vgl. auch Gebührensatzung).

(5) Die inneren Angelegenheiten der Einrichtungen (Betrieb) werden von den Leiter/innen eigenverantwortlich geregelt.

§ 3

Aufsichtspflicht

Die Eltern stimmen zu, dass die Trägerin die ihr obliegenden Aufgaben, insbesondere die Aufsichtspflicht an die Leitung der Einrichtung sowie die weiteren pädagogischen Mitarbeiter/innen überträgt, soweit dies rechtlich möglich ist. Die Beaufsichtigung der Kinder durch die Kindertageseinrichtungen erstreckt sich auf die Öffnungszeiten. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.

§ 4 Aufnahmebedingungen

(1) Die Kinder werden im Monat März eingeschrieben und für das kommende Kindergartenjahr angemeldet. Aus besonderen Gründen (z. B. Zuzug während des Jahres, Aufnahme einer Berufstätigkeit) ist auch eine Aufnahme während des laufenden Kindergartenjahres möglich.

(2) Die Betreuungsplätze in den Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in Schongau wohnhaft sind, ab dem 9. Lebensmonat in Krippen, ab dem 3. Lebensjahr in Kindergärten offen. Soweit die Einrichtungen nicht voll belegt sind bzw. dafür ausgerichtet sind, kann das Aufnahmealter in Regelgruppen bis zum 2. Lebensjahr gesenkt oder eine Krippengruppe gebildet werden. Das Aufnahmealter für die Krippengruppe liegt zwischen 9 Monaten und 2 Jahren, wobei das Kindergartenjahr in der Krippe beendet wird. Für die Vergabe der Plätze sind folgende Kriterien in der genannten Reihenfolge maßgebend:

- a) Alter des Kindes (Krippenkinder: je jünger das Kind / Regelkind: je älter das Kind)
- b) Soziale Kriterien (Abwägung nach Bedürftigkeit: Geschwisterkind in derselben Einrichtung, Berufstätigkeit der Eltern, alleinerziehend usw.)

(3) Soweit die Einrichtungen nicht voll belegt sind, können auswärtige Kinder aufgenommen werden.

(4) Nach Vollbelegung der jeweiligen Kindertageseinrichtung eingehende Aufnahmeanträge werden je nach sozialer Dringlichkeit von der Leiterin notiert. Sie werden berücksichtigt, sobald sich durch das Ausscheiden von Kindern aus der Einrichtung eine Aufnahmemöglichkeit ergibt.

(5) Soweit noch Kapazitäten frei sind, werden auch Schulkinder (zur Mittags- und/oder Ferienbetreuung) aufgenommen.

§ 5 Öffnungszeiten und Ferien

(1) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss mindestens 20 Wochenstunden bzw. 4 Stunden pro Tag umfassen. Näheres wird durch die Stadt Schongau in Zusammenarbeit mit der Kindertageseinrichtung festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Änderungen (Erweiterungen und Reduzierungen) während des laufenden Kindergartenjahres sind entsprechend der Nachfrage möglich.

(2) Neben der Öffnungszeit wird für jede Einrichtung eine Kernzeit festgesetzt. In der Kernzeit besteht Anwesenheitspflicht für die angemeldeten Kinder, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Einrichtung gerecht werden zu können. Kann die Kernzeit ausnahmsweise nicht eingehalten werden (z. B. wegen einem Arzttermin), ist dies der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Mindestbuchungs- und Kernzeit gilt nicht für Schulkinder, die die Mittagsbetreuung nutzen.

(4) Buchungszeiten können nur im Rahmen der für die jeweilige Einrichtung festgesetzten Öffnungszeiten und Kernzeiten in Anspruch genommen werden. Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten und zu den gewöhnlichen Hol- und Bringzeiten festzulegen. Ferner verpflichten sie sich, die Kernzeit einzuhalten.

(5) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen, 2 Verfügungstagen sowie einem Teamtag sind die Kindergärten geschlossen.

Die Ferienzeiten dauern:

- Weihnachten: ab dem 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar
- Pfingsten: 1 Kalenderwoche während der Schulpfingstferien
- Sommer: 3 Kalenderwochen während der Schulsommerferien

(6) Die Stadt Schongau ist berechtigt, eine Einrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist, sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Personensorgeberechtigten über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.

§ 6 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Einrichtungen wird von den Personensorgeberechtigten eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

(2) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten täglichen Besuchsdauer obliegt der Leitung der Einrichtung. Bei fünfmaliger (5x) Überschreitung der gebuchten Zeit innerhalb eines Monats behält sich der Träger vor, die Buchungszeit aufzustocken. Die gebuchte Besuchszeit kann im Bedarfsfall bis zum 10. des laufenden Monats zu jedem 1. des kommenden Monats geändert werden.

§ 7 Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder vor Beginn der Kernzeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der gebuchten Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab.

(2) Die Mitarbeiter/innen der Einrichtung dürfen am Ende der Öffnungszeiten das Kind grundsätzlich nur den Eltern übergeben. Jede andere Regelung bedarf einer schriftlichen Erklärung der Eltern. Ist eine andere Person zur Abholung des Kindes berechtigt, so ist diese namentlich zu nennen.

(3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Bei Verdachtsfällen ist die Leitung der Einrichtung befugt den weiteren Besuch nur nach Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung zuzulassen. Ausschlag und Ungeziefer schließen ebenfalls den Kindergartenbesuch aus. Diese Pflichten ergeben sich aus § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Die Personensorgeberechtigten werden bei der Anmeldung ihrer Kinder von der Leitung der Kindertageseinrichtung über ihre Pflichten nach dem IfSG belehrt.

(4) Jede Abwesenheit des Kindes vom Kindergarten ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Für die Bearbeitung der Anmeldung und die Gebührenerhebung werden die personenbezogenen Daten der Kinder in der Einrichtung und der Stadtverwaltung gespeichert. Für eine optimale Platzvergabe werden diese Daten gegebenenfalls an die Träger der kirchlichen Kindergärten und/oder das Kindernest Schongau e. V. weitergegeben. Die Personensorgeberechtigten erklären sich hiermit einverstanden.

(6) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet gem. Art. 26a BayKiBiG (Mitteilungspflicht) dem Träger folgende Daten mitzuteilen:

- Namen und Vornamen des Kindes
- Geburtsdatum des Kindes
- Geschlecht des Kindes
- Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
- Namen, Vornamen und Anschrift der Eltern
- Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe
- Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG.

Änderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

Bei Zuwiderhandlung können die Personensorgeberechtigten gem. Art. 26b BayKiBiG (Bußgeldvorschriften) mit einer Geldbuße von bis zu fünfhundert (500) Euro belegt werden, sollte eine Auskunft vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt werden.

§ 8 Versicherung, Haftungsausschluss

- (1) Die Kinder in Tageseinrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall versichert
- auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Einrichtung
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks.
- (2) Träger ist die Gemeindeunfallversicherung Bayern. Alle Unfälle auf dem Hin- oder Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der jeweiligen Einrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Einrichtung.
- (3) Für Sachschäden und Diebstahl wird keine Haftung übernommen.

§ 9 Beendigung

(1) Die Trägerin kann den Aufnahmevertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Schriftform kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- das Kind außerhalb der Schulferienzeiten mehr als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldig gefehlt hat,
- die Eltern mit der Bezahlung des Kindergartenbeitrages über 2 Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
- die Eltern trotz schriftlicher Mahnung ihren Pflichten aus der Gebühren- und Benutzungssatzung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr zumutbar erscheint,
- das Kind einer besonderen pädagogischen Förderung bedarf, die im Kindergarten nicht geleistet werden kann,
- die von den Eltern gewünschte Besuchszeit die wirtschaftliche Führung des Kindergartens beeinträchtigt.

(2) Die Personensorgeberechtigten können ihr Kind mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende unter Angabe des Grundes in Schriftform abmelden. Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Schluss des Kindergartenjahres in die Grundschule überwechselt. Im Zeitraum vom 1. Juni bis 31. August ist die Abmeldung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. bei Wegzug) möglich. Eine Abmeldung zur Unterbrechung der Beitragszahlung und spätere Wiederanmeldung ist nicht zulässig; die Gebühren werden in diesem Fall für den Zeitraum der Unterbrechung nachgefordert.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Satzung (vom 01.07.2013) aufgehoben und ersetzt.

Schongau, 23.12.2013
STADT SCHONGAU

Karl-Heinz Gerbl
Erster Bürgermeister